

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/55/2012/A**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

C.S.

gegen

DIE LINKE.BAG Queer, vertreten durch den Bundessprecher/innenrat

wegen Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Hauptversammlungen in 2013/2014 hat die Bundesschiedskommission am 23. September 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, bis 22.10.2012 im Wege des Beschlusses den Delegiertenschlüssel für die Hauptversammlung der BAG queer für die Jahre 2013/2014 festzustellen (§ 9 Abs. 4 Satzung BAG queer).

Dabei ist folgendes zu beachten:

Zu berücksichtigen sind die Mitglieder, die aufgrund einer vorliegenden schriftlichen Eintrittserklärung am 31.1.2012 Mitglied der BAG waren.

Mitglieder, von denen keine schriftliche Eintrittserklärung vorliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Mitglieder, die bis zum 31.1.2012 aus der BAG ausgeschlossen wurden bzw. ausgetreten sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Mitglieder einer LAG, die nicht gleichzeitig Mitglieder der BAG sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Mitglieder, die bis zum 31.01.2012 aus der Partei ausgetreten sind, bzw. ausgeschlossen wurden, sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht ebenfalls schriftlich ihren Austritt aus der BAG erklärt haben bzw. aus dieser ausgeschlossen wurden.

Die Anzahl der Gesamtdelegierten aus der LAG'en beträgt gemäß § 9 Abs. 1, Buchstabe a der Satzung BAG queer das Vierfache der Zahl der anerkannten LAG'en.

Ein Zusammenschluss von LAG'en gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung BAG queer hat deshalb Einfluss auf die Gesamtzahl der zu verteilenden Delegiertenmandate der Hauptversammlung.

#### Begründung:

Der Antragssteller hatte unter dem 01. August 2012 bei der BSchK beantragt, die Festlegung des Delegiertenschlüssels des Bundessprecher/innenrates der BAG queer vom 01. Juli 2012 aufzuheben und diesen zu beauftragen, bis zum 30.09.2012 einen [erneuten] Beschluss auf transparenter Grundlage herbeizuführen.

Der Antragssteller ist selbst Mitglied des Bundessprecher/innenrates der BAG queer. Er führte aus, dass es zum einen keinen nach der Satzung der BAG vorgeschriebenen formellen Beschluss des Bundessprecher/innenrat der BAG queer über den Delegiertenschlüssel 2013/2014 gegeben hat. Vielmehr habe das Mitglied des Bundessprecher/innenrates M.C. diesen nach vielen telefonischen Abstimmungsversuchen allein bzw. zumindest nicht unter seiner Einbeziehung endgültig festgelegt und am 01. Juli an die LAG'en verschickt. Eine gemeinsame Erörterung und Protokollierung dieser einschließlich des Abstimmungsergebnisses sieht der Antragsteller aber zum anderen als notwendige Voraussetzung für eine demokratische und transparente Entscheidungsfindung an. Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren insbesondere die von der AG in der schriftlichen Stellungnahme dargelegten Erläuterungen über die Erstellung des Delegiertenschlüssels. Unstreitig zwischen den Verfahrensbeteiligten ist im Ergebnis, dass es keine formelle Feststellung über den Delegiertenschlüssel für die in 2013 und 2014 durchzuführenden Hauptversammlungen in Gestalt eines Beschlusses des gesamten Bundessprecher/innenrates gab. Bei aller Würdigung der umfangreichen und zeitintensiven Bemühungen insbesondere der Genossin C., nach ihrer Wahl in den Sprecher/innenrat eine vollständige Datei aller Mitglieder aller LAG'en zu erhalten und diese zu Grunde legen zu wollen, ist ein solcher aber nach der Satzung der BAG zwingend vorgeschrieben [vgl. § 9 (4)]. Schon von daher war dem Antrag des Antragstellers dem Grunde nach stattzugeben. Wegen der in der schriftlichen Stellungnahme und der in der mündlichen Verhandlung gemachten Erläuterungen der AG über die Schritte zur Ermittlung der Daten und Festlegung des Delegiertenschlüssels durch den neugewählten Bundessprecher/innenrat sowie die im Antrag des Antragstellers dargestellte Verfahrensweise in der Vergangenheit sah sich die Bundesschiedskommission in Anwendung und Auslegung der Satzung der BAG queer veranlasst, für die tatsächliche Beschlussfassung die in ihrem Beschluss festgelegten Vorgaben zu machen:

1. Ein- und Austritt in die bzw. aus der BAG bedürfen nach der Satzung der BAG einer schriftlichen (d.h. eigenhändig unterschriebenen) Erklärung der betreffenden Person. Daher können nur solche Personen für den Delegiertenschlüssel Berücksichtigung finden, von denen eine schriftliche Eintrittserklärung vorliegt. Hingegen sind Personen, die aus der Partei ausgetreten sind, nicht aus der Mitgliederliste der LAG/BAG zu streichen, wenn sie ihren Austrittswillen nicht auch mittels eigenhändig unterschriebener Erklärung beurkundet haben [vgl. § 2 (3) der Satzung].

Ein Abgleich der Mitgliederlisten der BAG mit dem Mitgliederprogramm der Partei ist überhaupt nicht erforderlich, sein Ergebnis für die Festlegung des Delegiertenschlüssels irrelevant.

Hinzukommt, dass die BAG in § 2 (1) ihrer Satzung auch den Eintritt von Gastmitgliedern der Partei bzw. von parteilosen Personen ermöglicht.

2. Landesarbeitsgemeinschaften benachbarter Länder, die sich unter Bezug auf § 5 (3) zusammengeschlossen haben, können in der Folge bei der Festlegung des Delegiertenschlüssels nur als eine LAG Berücksichtigung finden. Ihre Delegierten sind in der gemeinsamen Mitgliederversammlung der ursprünglich getrennten LAG zu wählen.
3. Die LAG'en können nach der Satzung am 01. Oktober 2012 mit der Wahl ihrer Delegierten beginnen. Wegen der nunmehr erst spätestens am 22. Oktober 2012 erfolgenden endgültigen Feststellung des Delegiertenschlüssels war der Bundessprecher/innenrat auch zu beauftragen, die LAG'en über diese Festlegungen zu informieren, um möglicherweise bereits angeberaumte Delegiertenwahlen nicht auf dem schon bekannt gegebenen (ungültigen) Schlüssel durchzuführen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde (BSchO § 15) zulässig.